

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 28. Februar 2008

Nummer 12

---

### I N H A L T

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**
- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**
- Gemeinde Bördeland
- Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland **169**
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**
- D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Gemeinde Bördeland

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland**

Mit Schreiben vom 22.02.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises AZ: 151101-Bördeland/08HS wurde die vom geschäftsführenden Ausschuss der Gemeinde Bördeland am 19. Februar 2008 mit Beschluss Nr. 02-02/2008 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland genehmigt.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland**

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 19. Februar 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens entstanden.

Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland

und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeindenamen weiter.

- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

#### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgezühe.
- (2) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge – längs gestreift – in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

Gemeinde Bördeland  
Salzlandkreis.

### **II. Abschnitt Organe**

#### **§ 3 Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat wählt aus der Mitte der Vertretung für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.  
  
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung

zung hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeiten des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlastung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 des gehobenen Dienstes sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVÖD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt, sowie die Zustimmung zu Verpflichtungsermächtigungen pro Jahr, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, einschließlich die Vergabe von Leistungen, wenn der Vermögenswert für VOL/A 10.000 € bzw. von Bauleistungen für VOB/A 25.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
7. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen

Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

#### **§ 5**

##### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gem. § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden ständigen beschließenden Ausschuss:

- Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Schmutzwasser

#### **§ 6**

##### **Beschließender Ausschuss**

Die Gemeinde Bördeland unterhält den Eigenbetrieb Schmutzwasser. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Satzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

#### **§ 7**

##### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 8**

##### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 11

- sowie über die Einstellung, Ein-  
gruppierung und Entlassung der  
Beschäftigten in vergleichbaren  
Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 10  
TVÖD,
2. die Geschäfte der laufenden Ver-  
waltung bis zu einer Wertgrenze  
von 25.000 €,
  3. die Entscheidung über über- und  
außerplanmäßige Ausgaben im  
Einzelfall bis zu 2.500 € sowie Ver-  
pflichtungsermächtigungen im Ein-  
zelfall und pro Jahr bis zu 5.000 €,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44  
Abs. 3 Nr. 7 und 10 GO LSA, ein-  
schließlich die Vergabe von Leis-  
tungen bis 10.000 € VOL/A bzw.  
von Bauleistungen bis 25.000 €  
VOB/A,
  5. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs.  
3 Ziffer 13 GO LSA bis 25.000 €  
Vermögenswert, wenn es sich um  
Verträge auf Grund einer förmli-  
chen Ausschreibung handelt,
  6. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44  
Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA in einer  
Höhe bis zu 5.000 € Vermögens-  
wert,
  7. die Führung von Rechtsstreitigkei-  
ten im Klageverfahren i. S. v. § 44  
Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA in einer  
Höhe bis zu 5.000 € Vermögens-  
wert.

### **§ 9**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrech-  
tes der Gleichberechtigung von  
Frauen und Männern bestellt der  
Gemeinderat im Einvernehmen mit  
dem Bürgermeister eine  
Gleichstellungsbeauftragte, die eh-  
renamtlich tätig ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungs-  
beauftragten ist widerruflich. Über  
die Abberufung entscheidet der  
Gemeinderat im Einvernehmen mit  
dem Bürgermeister.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist  
in Ausübung ihrer Tätigkeit unab-  
hängig. An den Sitzungen des Ge-  
meinderates und seiner Ausschüs-  
se kann sie teilnehmen. In Angele-  
genheiten ihres Aufgabenbereichs  
ist ihr auf Wunsch das Wort zu er-  
teilen.

### **III. Anschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bür- ger**

#### **§ 10**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Einwohnerversammlungen beruft  
der Bürgermeister ein. Er setzt die  
Gesprächsgegenstände sowie Ort  
und Zeit der Veranstaltung fest. Die  
Einladung ist ortsüblich bekannt-  
zumachen und soll in der Regel 14  
Tage vor Beginn der Veranstaltung  
erfolgen. Die Einladungsfrist kann  
bei besonderer Dringlichkeit auf  
drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen  
können auf Teile des Gemeinde-  
gebietes beschränkt werden.
- (3) Der Gemeinderat ist durch den  
Bürgermeister über den Ablauf der  
Einwohnerversammlung und die  
wesentlichen Ergebnisse in seiner  
nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 11**

#### **Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maß-  
gabe des Bedarfs vor Eröffnung  
der Tagesordnung der öffentlichen  
Sitzung eine Einwohnerfragestunde  
ab.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeindera-  
tes stellt den Beginn und das Ende  
der Fragestunde fest. Findet sich  
zu Beginn der Fragestunde kein  
Einwohner ein, kann sie geschlos-  
sen werden. Die Fragestunde soll  
auf höchstens 30 Minuten begrenzt  
sein.

- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

### **§ 12 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

#### **IV. Abschnitt Ehrenbürger**

### **§ 13 Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Ortschaftsverfassung**

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
1. Biere
  2. Eggersdorf
  3. Eickendorf

4. Großmühlingen
5. Kleinmühlingen
6. Welsleben
7. Zens

- (2) Entsprechend § 4 Ziffer 3 der Gebietsänderungsvereinbarung nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten bisher selbstständigen Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates bis zur Konstituierung der Ortschaftsräte nach der Neuwahl am 29. Juni 2008 wahr.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl
- |                            |              |
|----------------------------|--------------|
| 1. Ortsteil Biere          | 9 Mitglieder |
| 2. Ortsteil Eggersdorf     | 7 Mitglieder |
| 3. Ortsteil Eickendorf     | 7 Mitglieder |
| 4. Ortsteil Großmühlingen  | 7 Mitglieder |
| 5. Ortsteil Kleinmühlingen | 7 Mitglieder |
| 6. Ortsteil Welsleben      | 7 Mitglieder |
| 7. Ortsteil Zens           | 5 Mitglieder |

- (4) Die ehrenamtlichen Bürgermeister der bisher selbstständigen Gemeinden sind für den Rest ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode der am 13.06.2004 gewählten Ortschaftsräte. Sie sind für diese Zeit zusätzliches Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates. Danach ist der Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates zu wählen.

- (5) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt.

### **§ 15 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**

Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Angelegenheiten zur Erledigung übertragen, soweit im

Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stehen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. die Entscheidung über Verträge innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,00 Euro über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
5. die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro,
6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## **VI. Abschnitt**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **§ 16**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem

der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3 in Biere ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3
- am Grundstück des OT Eggersdorf, Kirchstraße 4
- am Grundstück des OT Eickendorf, Karl-Marx-Straße 1 und vor dem Friedensplatz in der Bierer Straße gegenüber dem Grundstück Bierer Straße 43
- am Grundstück des OT Großmühlhingen, Marktplatz 2 und an der ehemaligen Filiale der Raiffeisenbank, Kleine Gänseweide 2
- am Grundstück des OT Kleinmühlhingen, Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26 und in der Karl-Marx-Straße 14 und 14 a

- am Grundstück des OT Welsleben, Krumme Straße 31
- am Grundstück des OT Zens, am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland – Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ und der ehemals eigenständigen Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ außer Kraft.

Bördeland, den 22.02.2008

gez. Ines Schlegelmilch (Siegel)  
amt. Bürgermeisterin

## **VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.